
Hypothekarzinsen

Diese Richtlinien sind auch als Merkblatt (Formular 51.8.1) beim Kantonalen Steueramt und unter www.steuern.sg.ch – Formulare/Gesuche – Formulardownload erhältlich. Die Nummerierung folgt der Einteilung im Merkblatt.

I. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, die als Gläubiger oder Nutzniesser Zinsen erhalten, die durch ein Grundstück im Kanton St. Gallen gesichert sind. Quellensteuerpflichtig sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z.B. Banken; Art. 118 StG; Art. 94 Abs. 1 DBG).

II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Leistungen (vor allem Hypothekarzinsen), die durch ein Grundstück im Kanton St. Gallen grundpfandrechtlich oder die durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtlich gesichert sind und die nicht Kapitalrückzahlungen darstellen.

Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen (Art. 118 Abs. 2 StG).

III. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

Die Quellensteuer beträgt 23% (Art. 118 Abs. 3 StG; Art. 94 Abs. 2 DBG) der Bruttoleistungen und ist durch den Zinsschuldner zu erbringen. Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Leistungen weniger als Fr. 300.- im Kalenderjahr betragen (Art. 120 StG i.V.m. Art. 61 lit. b StV; Art. 12 QStV).

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich folgende Einschränkungen:

- a) Wohnt der Gläubiger in Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grossbritannien, Hongkong, Irland, Island, Kanada, Katar, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Russland, Schweden, Spanien, der Tschechischen Republik, den USA oder den Vereinigten Arabischen Emiraten, entfällt die Quellenbesteuerung. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Ägypten, Algerien, Armenien, Belgien, Bulgarien, Ecuador, Ghana, Iran, Japan, Kolumbien, Malta, Mazedonien, Moldova, der Mongolei, der Slowakei, Tadschikistan, Taiwan, der Ukraine, Uruguay oder Usbekistan ansässige Bank ist.
- b) Wohnt der Gläubiger in Albanien, Kirgisistan, Kroatien, Polen (ab 1.7.2013), Rumänien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Südafrika, Usbekistan oder in Venezuela, ist die Steuer auf 5% begrenzt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Aserbaidschan, Belarus,

Israel, Jamaika, Sri Lanka oder Südkorea ansässige Bank ist oder eine in Chile oder Mexiko ansässige Bank oder Versicherungsgesellschaft.

- c) Wohnt der Gläubiger in Griechenland, ist die Steuer auf 7% begrenzt.
- d) Wohnt der Gläubiger in Belarus (bei Banken vgl. Bst. b), ist die Steuer auf 8% begrenzt.
- e) Wohnt der Gläubiger in Algerien oder Armenien (bei Banken Bst. a), Aserbaidshan (bei Banken Bst. b), Australien, Bangladesch, Belgien (bei Banken Bst. a), Bulgarien (bei Banken Bst. a), China, Ecuador (bei Banken Bst. a), Estland, Ghana (bei Banken Bst. a), Indien, Indonesien, Iran (bei Banken Bst. a), Israel, sofern die Zinsen nach Israel überwiesen werden (bei Banken Bst. b), Jamaika (bei Banken Bst. b), Japan (bei Banken Bst. a), Kanada, Kasachstan, Kolumbien (bei Banken Bst. a), Kuwait, Lettland, Litauen, Malaysia, Malta (bei Banken Bst. a), Marokko, Mazedonien (bei Banken Bst. a), Mexiko (bei Banken und Versicherungsgesellschaften Bst. b), Moldova (bei Banken Bst. a), der Mongolei (bei Banken Bst. a), Montenegro, Neuseeland, Pakistan, den Philippinen, Polen (bis 30.6.2013), Portugal, Serbien (gilt seit 1.1.2011 nicht mehr für Kosovo), Sri Lanka (bei Banken Bst. b), Südkorea, Tadschikistan, Taiwan (bei Banken Bst. a), Trinidad und Tobago, Tunesien, der Ukraine (bei Banken Bst. a) Ungarn, Uruguay oder Vietnam, ist die Steuer auf 10% begrenzt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger ein in Thailand ansässiges Finanzinstitut (einschliesslich einer Versicherungsgesellschaft) oder eine in der Türkei ansässige Bank ist.
- f) Wohnt der Gläubiger in Italien, ist die Steuer auf 12,5% begrenzt.
- g) Wohnt der Gläubiger in Ägypten (bei Banken Bst. a), Chile (bei Banken und Versicherungsgesellschaften Bst. b), der Elfenbeinküste, Thailand (bei Finanzinstituten und Versicherungsgesellschaften Bst. e) oder der Türkei (bei Banken Bst. e) ist die Steuer auf 15% begrenzt.

V. Vorbehalt des EU-Zinsbesteuerungsabkommens

Sind die Bedingungen gemäss Art. 15 Abs. 2 des Zinsbesteuerungsabkommens CH-EU erfüllt, entfällt die Quellenbesteuerung.

VI. Abrechnungsverfahren

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Zinsen fällig.

Der Zinsschuldner (Schuldner der steuerbaren Leistung) ist verpflichtet:

- die steuerbaren Leistungen um die fällig werdende Steuer zu kürzen;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht bestritten sind;

- dem Kantonalen Steueramt (Liegenschaftskanton) innert 15 Tagen nach Ablauf der halbjährlichen Abrechnungsperiode das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsfeld (51.8.2) einzureichen;
- innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode aufgrund der zugestellten Rechnung (ESR) das Steuerbetreffnis zu überweisen;
- für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;
- zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- dem steuerpflichtigen Hypothekargläubiger eine Bescheinigung (Form. 51.1.22) über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VII. Entschädigung / Haftung

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 3 % (ab 1.1.2013; vorher 4 %) des abgelieferten Steuerbetrages (nicht mehrwertsteuerpflichtig). Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden (Art. 124 StG; i.V.m. Art. 63 StV; Art. 100 Abs. 3 DBG).

Der Zinsschuldner haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung (Art. 248 StG; Art. 175 DBG). Die Vornahme eines Quellensteuerabzugs an der steuerbaren Leistung ohne Überweisung des Betrags an die Steuerbehörden kann den Tatbestand der Veruntreuung von Quellensteuern erfüllen (Art. 273 StG; Art. 187 DBG).

VIII. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Zinsschuldner mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom Kantonalen Steueramt eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (Art. 186 StG; Art. 137 DBG).

IX. Auskünfte und Formularbezug

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Kantonale Steueramt, Quellensteuer, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, zur Verfügung (Telefon 058/229 48 22).

Die für den Steuerbezug erforderlichen Formulare (Merkblatt, Abrechnungsformulare und Bescheinigungsformulare) können bei der Materialzentrale des Kantonalen Steueramtes, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, bezogen (Telefon 058/229 41 43; Fax 058/229 41 02) und von www.steuern.sg.ch – Formulare/Gesuche – Formulardownload heruntergeladen werden.